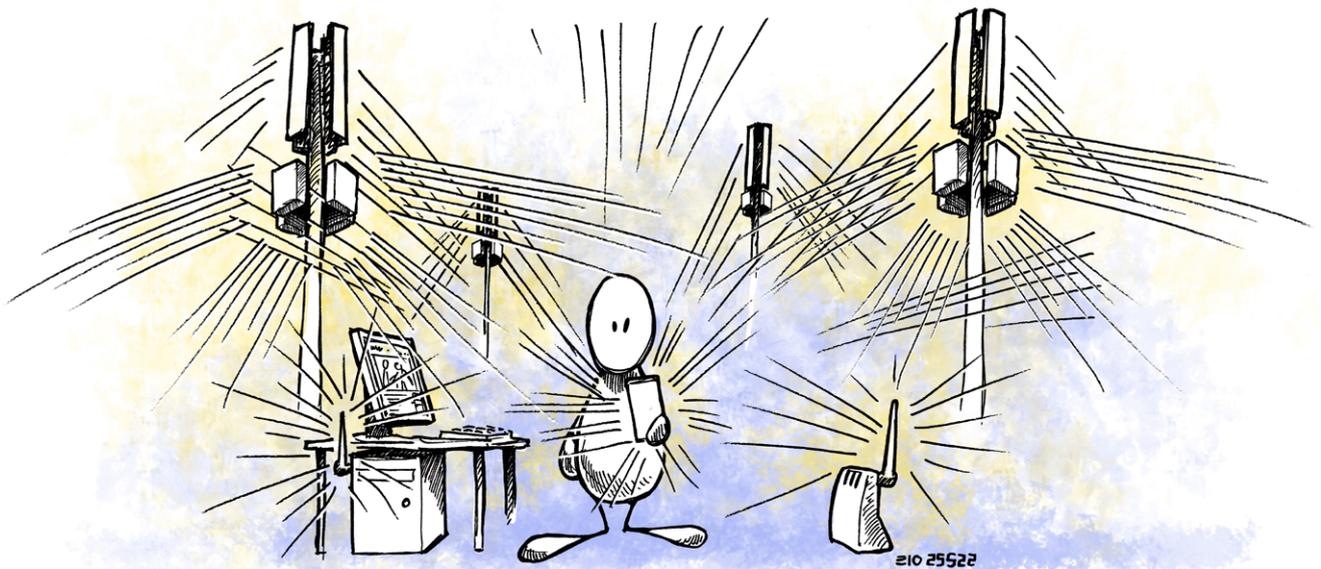




Der Verband [info-EMF](http://www.info-EMF.ch) engagiert sich für den Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischer nichtionisierender Strahlung (NIS)

Schutz der Bevölkerung und mögliche Erhöhung der Grenzwerte

Gestützt auf die neusten Studien fordert [info-EMF](http://www.info-EMF.ch) die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF-SR) sowie alle Parlamentarier:innen auf, die [Motion 20.3237](#) (Ch. Wasserfallen - FDP) abzulehnen, die darauf abzielt, die Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung zu lockern.



Darum geht's:

- ▶ Die Schweizer Immissionsgrenzwerte gemäss NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) entsprechen den Empfehlungen der ICNIRP (Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung). Allerdings sind diese Leitlinien bilden keine geeignete Grundlage für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Funkstrahlung.
- ▶ Das laufende Monitoring in der Schweiz weist Lücken auf in den Messungen und der Analyse der bisher erhobenen Daten. Die Ergebnisse sind daher nicht repräsentativ für die reale Strahlenbelastung der Bevölkerung.
- ▶ Auch der vor kurzem publizierte Bericht des BAKOM über adaptive Antennen ist zu kritisieren, denn die Messungen wurden unter unrealistischen Bedingungen durchgeführt.
- ▶ Die Betreiber versuchen ständig die Grenzwerte zu lockern. Sie ohne Kontrolle Normen für ihren Bereich aufstellen zu lassen, kann nur zu einer übermässigen Strahlenbelastung der ganzen Bevölkerung führen, insbesondere der empfindlichen oder vulnerablen Personen.
- ▶ Die Gesundheitspolitik berücksichtigt die Belastung durch nichtionisierende Strahlung nicht. Die Exposition von Kindern, hospitalisierten Personen oder Bewohner:innen von Altersheimen, wie auch von Personen, die unter einer Unverträglichkeit gegenüber Strahlung leiden («Elektrosensitive») sowie die Folgen für ihre Gesundheit, sind bis jetzt noch kaum erfasst.

Die Schweizer Grenzwerte

In der Schweiz entsprechen die Immissionsgrenzwerte der NISV den Empfehlungen der ICNIRP. Zahlreiche Länder übernehmen deren Empfehlungen in ihre Gesetzgebung. Allerdings haben verschiedene grosse Länder wie China, Indien und Russland strengere Normen und mehrere europäische Länder (Italien, Polen...) wenden bis jetzt strengere Grenzwerte an als diejenigen der ICNIRP (Beilage 2).

Dieses Referenzgremium wird seit Jahren von sehr vielen Wissenschaftlern kritisiert. Sogar seine neusten Richtlinien stellen keine geeignete Grundlage dar für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Funkstrahlung.

Im Jahr 2022 haben zwei norwegische Forscher, Else Nordhagen und Einar Flydal, eine Studie publiziert, die beunruhigend ist. Sie zeigt auf, dass die Leitlinien der ICNIRP sich hauptsächlich, wenn nicht sogar vollständig, auf die Publikationen ihrer eigenen Mitglieder abstützen. Diese Vorgehensweise führt zu einer erheblichen Verzerrung und kann nicht als wissenschaftlich bezeichnet werden.

Die ICNIRP - und mit ihr das BAFU - folgt ausschliesslich der Theorie des thermischen Wirkmechanismus nichtionisierender Strahlung (das heisst die Gewebeerwärmung). Allerdings kommt die Mehrheit der wissenschaftlichen Studien zu anderen Schlussfolgerungen. Die Analyse, auf die sich die Leitlinien 2020 der ICNIRP stützt, erfüllt grundlegende wissenschaftliche Qualitätsmerkmale nicht. Daher können sie nicht als Basis für die Festlegung von Immissionsgrenzwerten dienen.¹

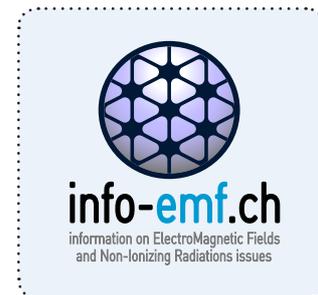
Ebenfalls hervorzuheben ist ein Artikel, der am 20. Dezember 2022 im *Journal Frontiers in Public Health* publiziert wurde durch vier australische Forscher, Julie E. McCredden, Naomi Cook, Steven Weller et Victor Leach, der *Oceania Radiofrequency Scientific Advisory Association (ORSAA)*. Ihnen zufolge «sehen die neusten ICNIRP Leitlinien keine

strengeren Kategorien vor für Kinder, Säuglinge, Föten, Spermien oder die Eierstöcke. Alle werden gleich behandelt wie Erwachsene. Anders gesagt, wird ihre Exposition nicht kontrolliert, doch sie müssen geschützt werden vor den plausiblen Risiken, wie sie die Internationale Strahlenschutzkommission (ICRP) festgelegt hat.»²

Die Schweizer Gesetzgebung sieht glücklicherweise im Art. 11 des Umweltschutzgesetzes (USG) eine strengere vorsorgliche Begrenzung für Emissionen von Sendeanlagen vor. Diese verpflichtet jede Anlage an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) einen gewissen Wert einzuhalten. Sobald man allerdings nicht nur die Strahlung einer einzigen Anlage betrachtet, gelten auch an diesen OMEN die Immissionsgrenzwerte als Obergrenze, welche auf den ICNIRP-Empfehlungen basieren. Das heisst zwischen 36 und 61 V/m.

Verschiedene Anpassungen der NISV haben bereits die Wirkung dieser vorsorglichen Begrenzung reduziert: Korrekturfaktoren, Mittelung über 6 Minuten, Berücksichtigung des 95. Perzentils der Strahlung. Alle diese Strategien gehen direkt zurück auf Vorschläge des Antennenherstellers Ericsson um die Vorsorge-Grenzwerte in jenen Ländern zu umgehen, wo solche existieren.³

- 1 <https://doi.org/10.1515/reveh-2022-0037>
- 2 <https://doi.org/10.3389/fpubh.2022.986315>
- 3 <https://ieeexplore.ieee.org/document/8039290>



Monitoring 2022/23: nicht repräsentative Messungen

Kinder gehören zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen, auf welche Rücksicht genommen werden muss bei der Festlegung von Immissionsgrenzwerten (Art. 13 Abs. 2. USG).

Am 27. Oktober 2022 bestätigte das BAFU in einer E-Mail an ein Mitglied von Info-EMF, dass 2022 zum ersten Mal Messungen an Schulen durchgeführt worden seien (zwei Primarschule, zwei Sekundarschule und ein Gymnasium). Also in fünf Schulen, während es in der Schweiz 5'444 Kindergärten, 4'610 Primarschulen, 1'610 Sekundarschulen, 374 Berufsschulen, 382 höhere Berufsschulen und 38 Hochschulen gibt. Das BAFU wird die Ergebnisse im nächsten Jahresbericht im Sommer 2023 veröffentlichen.

Das Schweizer NIS-Monitoring weist weitere Lücken auf: Am 18. Januar 2023 erläuterte die Abteilung Lärm und NIS

des UVEK in einem weiteren E-Mail, wie die Messungen durchgeführt wurden.

Aus dieser Mitteilung geht klar hervor, **dass Klassenzimmer nicht Gegenstand der Messungen waren und dass WLAN-Access-Points in Klassenzimmern, Mobiltelefone und andere funkvernetzte Gegenstände wie Kopfhörer, Smart Watches usw. nicht berücksichtigt wurden (Beilage 1).**

Es ist jedoch zwingend erforderlich, dass Messungen in Klassenzimmern bei vollem Betrieb sowie in der Nähe von Mobilfunkantennen (einschliesslich 5G, adaptiv und nicht adaptiv) vorgenommen werden.

Um die tatsächlichen Immissionen zu erfassen, müssen die Einflüsse aller Funkquellen mit einbezogen werden, insbesondere bei Personen, die gemäss Gesetz als besonders empfindlich oder vulnerabel gelten.

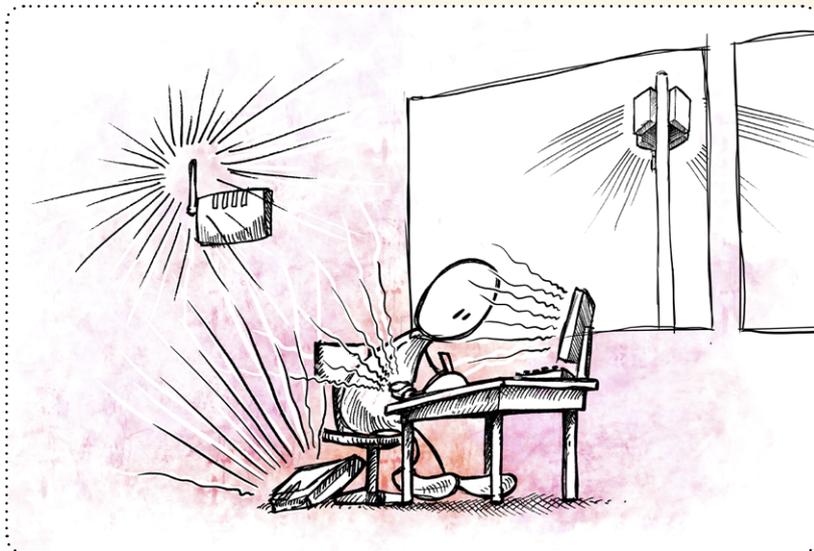
Das Gehirn ist auf Strahleneinflüsse besonders empfindlich. Das gilt für Erwachsene; für Kinder gilt es sogar in erhöhtem Mass.

► «In unserer technisierten Alltagswelt ist das menschliche Gehirn ständig hochfrequenten elektromagnetischen Signalen ausgesetzt, welche strukturelle und funktionelle Schäden am Hippocampus, an der Blut-Hirn-Schranke, am mitochondrialen

Energiestoffwechsel und an Neurotransmittern verursachen. Negative Folgen davon sind ein eingeschränktes räumliches Gedächtnis, unerklärliche Kopfschmerzen, verminderte Schlafqualität und neurologische, kognitive und emotionale Störungen.»

► «Das Gehirn von Kindern ist besonders anfällig für Schäden und Funktionsstörungen, denn ihr Schädel ist dünner und ihr Gehirn nimmt mehr Strahlung auf. Kinder sind heutzutage schon vor ihrer Geburt (in utero) hochfrequenter Strahlung ausgesetzt. Gestützt auf eine zehnjährigen Longitudinalstudie, welche eine Reduktion in einer Reihe von psychophysiologischen Indikatoren gezeigt hat, kommen Grigoriev und Khorseva¹ zum Schluss, dass Kinder eine Risikogruppe darstellen, weil sie Mobiltelefonen ausgesetzt sind.»

► «Kinder tauchen mittlerweile auf in der Gruppe der Langzeitnutzer von Mobiltelefonen (>10 Jahre), welche das grösste Risiko für Gehirntumore aufweist. Carpenter warnt, dass jedes weitere Nichts-Tun eine ganze Generation von Jugendlichen erheblich schädigen könnte, die ihre Mobiltelefone viele Stunden am Tag nah am Körper trägt.»²



1 Quelle des Carpenter-Zitats: <https://doi.org/10.3389/fpubh.2022.986315>

2 <https://www.taylorfrancis.com/chapters/edit/10.1201/b22486-10/longitudinal-study-psychophysiological-indicators-pupils-users-mobile-communications-russia-2006-2017-yury-grigoriev-natalia-khorseva>

Unzulängliche Messkonzepte

Angesichts der in Eisenbahnzügen ausserhalb der Hauptverkehrszeiten erfolgten Messungen und der kaum vorhandenen Messungen an Arbeitsplätzen muss man sich fragen, ob die durchgeführten Messungen repräsentativ sind.

Auch der jüngste Bericht des BAKOM über adaptive Antennen¹ ist fragwürdig. Die Messungen wurden ohne Zwangsbelastung der Antennen und mit einer unbestimmten Anzahl von Nutzern durchgeführt. Es ist daher davon auszugehen, dass die getesteten adaptiven Antennen nicht ausgelastet waren.

Folglich ist es unmöglich daraus Schlussfolgerungen zu ziehen über die Strahlung, die längerfristig von den adaptiven Antennen ausgeht. Der Bericht des BAKOM von 2022 kommt nur zu einer einzigen Schlussfolgerung: Die adaptiven Antennen strahlen nicht dorthin, wo keine Nutzer sind. Das ist eine Selbstverständlichkeit, denn das ist ihr Basiskonzept.

Aber selbst diese Selbstverständlichkeit wird nicht

mehr wahr sein, wenn die Betreiber zum 5G im «Stand Alone»-Modus übergehen, denn die für adaptive Antennen notwendige Signalisation wird dann nicht mehr durch die 4G-Antennen ausgesendet, sondern durch die adaptiven 5G-Antennen. Dieses Signal wird 24 Stunden pro Tag, Dutzende Mal pro Sekunde in alle Richtungen ausgesendet, um potentielle Nutzer zu lokalisieren.

Wenn man aus dem Blickwinkel des ausschliesslich thermischen Dogmas argumentiert, mag diese Signalisation vernachlässigbar sein. Wenn man die nicht-thermischen Effekte berücksichtigt, sind infolge dieser aufeinanderfolgenden Strahlungsspitzen mit hoher Wahrscheinlichkeit biologische oder gesundheitliche Effekte auch bei den Nicht-Nutzern zu erwarten.

In Zukunft wird erwartet, dass adaptive Antennen zur Erhöhung der Datenrate für die Nutzer mehrere Übertragungswege gleichzeitig nutzen werden. Personen, welche sich entlang dieser Übertragungswege befinden, werden erhöhter Strahlung ausgesetzt, ohne selbst 5G-Nutzer zu sein.

1 <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/telekommunikation/technologie/5g/elektrische-feldstaerken.html>

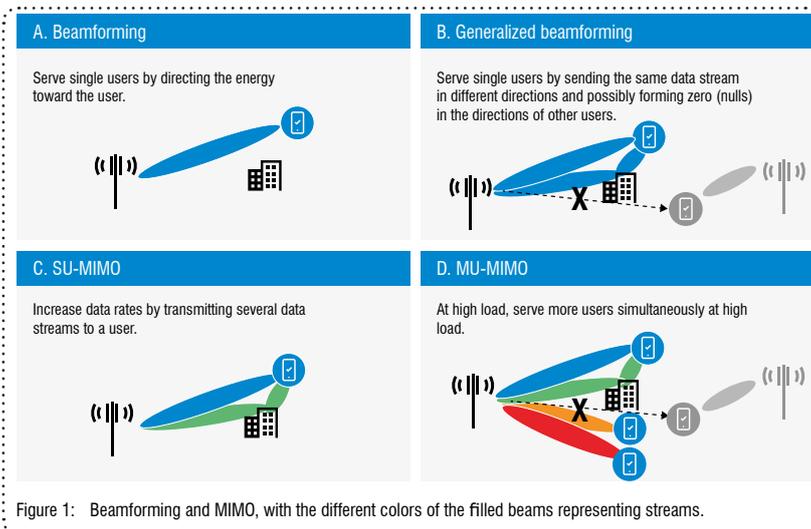


Figure 1: Beamforming and MIMO, with the different colors of the filled beams representing streams.

Laut Hersteller Ericsson wird die Nutzung zusätzlicher Übertragungswege durch adaptive Antennen wie folgt veranschaulicht, S. 3 (gegenüber).²

- 2 https://www.ericsson.com/4a8a87/assets/local/reports-papers/white-papers/10201407_wp_advanced_antenna_system_nov18_181115.pdf (Seite 3)

Kurz, die Messungen des Monitorings und des BAKOM-Berichts 2022 sind noch ungenügend, um die stärksten Expositionen zu dokumentieren. Die Messungen adaptiver Antennen sind nicht repräsentativ für die 5G-Emissionen in fünf oder zehn Jahren, wenn alle Funktionen eingesetzt sind und 5G vollständig genutzt wird.

Sogar betreffend die gegenwärtigen Emissionen adaptiver Antennen scheint es nicht möglich, direkte Messungen ihrer Strahlung durchzuführen ohne Einbezug theoretischer Berechnungen. So lehnte die akkreditierte Firma NED-TECH am 18. November 2022 einen Auftrag für direkte Messungen vor Ort mit folgender Begründung ab:

«Die Messungen erlauben keine Aussage über die tatsächliche Exposition an den verschiedenen Orten und stellen lediglich eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Messung dar. Die von Ihnen beantragten Messungen liegen nicht im akkreditierten Bereich».

Zusammengefasst: Es ist unmöglich direkte Messungen der Strahlenexposition durch Antennen durchführen zu lassen ohne Umweg über theoretische Berechnungen.

Die Absicht der Betreiber

In der Wellenphysik gilt: Je mehr Daten gleichzeitig übertragen werden, umso höhere Sendeleistungen werden benötigt. Es ist möglich, die Datenrate zu erhöhen durch effizientere Signale. Aus physikalischer Sicht ist allerdings die stärkere Sendeleistung die beste Lösung. Die Frage ist, bis zu welchem Punkt man die Sendeleistung und dadurch die Feldstärke erhöhen kann.

Chance 5G hat eine Infografik¹ veröffentlicht, in der Funkstrahlung erst ab einem Extremwert von 400 V/m als gefährlich dargestellt ist. Der Sunrise-CEO hat diese

- 1 <https://chance5g.ch/de/stories/anlagegrenzwerte-im-mobilfunk-strenges-vorsorgeprinzip-der-schweiz/>

Idee im Januar 2023 in den deutschsprachigen Medien verbreitet. Die Mobilfunkbetreiber scheinen also bereit auf einen unlimitierten Datenanstieg zu reagieren durch Grenzwert erhöhungen weit jenseits des Vernünftigen.

Im Auftrag des Bundesrats hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) einen Bericht über die Normung in der Digitalisierung² verfasst. Das Dokument präsentiert drei Szenarien mit unterschiedlichen Beziehungen zwischen Normen und Gesetzgebung:

Szenario 1 setzt auf die gesetzliche Regulierung, unbeeinflusst von privaten Normen.

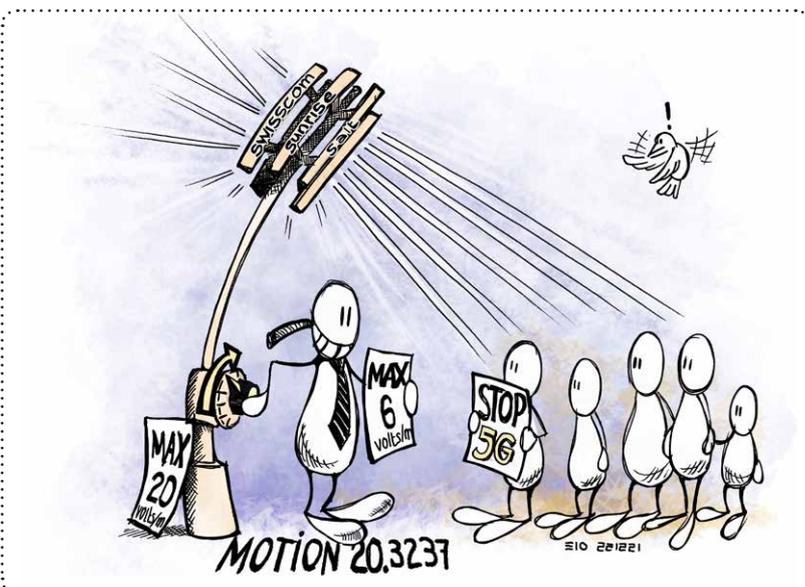
Szenario 2 sieht eine Interaktion zwischen Normen und Gesetzgebung vor, sogar via private Normungsgremien.

Szenario 3 umfasst Bereiche, in denen die Bedeutung von Normen auf die Privatwirtschaft beschränkt bleibt.

Die technische Normung auf dem Gebiet des Mobilfunks ist dem Szenario 2 zugeordnet (Berichtsabschnitt 5.6) und gewährt der asut (Verband der Mobilfunkbetreiber) die Rolle des Normungsgremiums für Mobilfunk. Hier wird den privatwirtschaftlichen Verbänden die konkrete Ausgestaltung der gesetzgeberisch festgelegten Grundsätze zugesprochen. Diese entscheidende Rolle wird dem Schweizerischen Verband der Telekommunikation asut auf nationaler Ebene, ETSI auf europäischer Ebene und 3GPP und die ITU-T

- 2 «Förderung der Normungsorganisationen im Bereich der Digitalisierung: Akteure und Erkenntnisse in ausgewählten Themenbereichen». Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), 16.08.2022

<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/72852.pdf>



auf internationaler Ebene zugewiesen.

In diesem Bericht wird der asut das Recht eingeräumt, in die Gesetzgebung einzugreifen. Szenario 2 lautet wie folgt: *«Zusammenspiel mit der Gesetzgebung: der oben erwähnte Ansatz in der europäischen Produkteregulierung, wonach der Gesetzgeber die rechtlichen Grundsätze verankert und die Ausgestaltung dieser Grundsätze durch technische Normen privatwirtschaftlich organisierten Normungsorganisationen (unter Einbezug der Industrie) überlassen wird (sog. New Legislative Framework), wonach spezifische technische Normen (mit Datum) in der Gesetzgebung referenziert werden; bei denen die Gesetzgebung bspw. auf den «Stand der Technik» Bezug nimmt, etc.»*

Diese Vorgehensweise entspricht Art. 11 Abs. 2 USG, der die vorsorgliche Emissionsbegrenzung vom Stand der Technik, den betrieblichen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Tragbarkeit abhängig macht.

Das WBF erwähnt allerdings in seinem Bericht nicht, dass Art. 11 Abs. 2 USG eingeschränkt wird durch Art. 11 Abs. 3 USG: *«Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen*

unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.»

Wenn sich der Mobilfunk tatsächlich im Szenario 2 befindet, stellt Art. 11 Abs. 3 die Anwendung privater Empfehlungen diskussionslos unter die zwingenden Erfordernisse des Gesundheitsschutzes, inklusive des Schutzes der empfindlichsten oder vulnerabelsten Personen.

Daher ist letztendlich Szenario 1 anwendbar auf den Mobilfunk und wenn schädliche oder lästige Einwirkungen zu erwarten sind, muss vorab das öffentliche Interesse geschützt werden.

Die Betreiber streben einzig nach Grenzwertlockerungen ohne jegliche anderen Optionen zu suchen oder vorzuschlagen, obwohl Alternativen möglich wären. Wenn man sie ohne Kontrolle Normen aufstellen lässt in ihrem Bereich, kann das nur zu einer Überexposition der gesamten Bevölkerung inklusive der empfindlichen Personen führen.

Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit

Wie weiter oben erwähnt wird die Strahlenbelastung von empfindlichen oder vulnerablen Personen bis heute nur ansatzweise erfasst. Die höchsten Belastungen, namentlich in Klassenzimmern, zu Stosszeiten, bei 5G in Volllast, wurden nicht gemessen und werden wahrscheinlich auch weiterhin nicht gemessen, da die Abteilung Lärm und NIS keine Absicht hat, Messungen durchzuführen unter Berücksichtigung sämtlicher NIS-Quellen.

Die Digitalisierung der Schulen ist in vollem Gang. Allerdings existiert keine offizielle Messung der tatsächlichen Funkbelastung in einem Klassenzimmer während der Nutzung von vernetzten Geräten. Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unseres Landes. Es ist von grösster Bedeutung, sie vor möglicherweise schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen.

«Rundum vernetzt» betrifft nicht nur die Schule. Auch in Spitälern werden Datenübertragungen via Funk überall eingesetzt, sogar auf dem Körper der Patienten. Alters- und Pflegeheime werden ebenfalls immer vernetzter, WLAN, DECT, funkende Alarmmatten, Überwachungsarmbänder.

Wie kann man die Strahlung all dieser Geräte weglassen bei der Beurteilung der Immission? Das unablässige Lobbying der Betreiber und anderer Normungsorgane hat seit dem Verfassen der NISV dazu geführt, dass die unterschiedlichen Quellen nichtionisierender Strahlung separat beurteilt werden und einige überhaupt nicht (Ziff. 61 NISV). **Es ist an der Zeit, die Exposition möglichst nahe an der Lebensrealität der Bevölkerung zu messen und auf diese Weise Art. 74 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung vollständig umzusetzen:**

«Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen» und er «sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden.»

Zwei aktuelle Veröffentlichungen erinnern daran, dass der Schutz besonders gefährdeter Personen weltweit nicht angemessen umgesetzt wird.

Eine erste Publikation¹ zeigt, dass die Gesundheitspolitik nicht die richtige Richtung eingeschlagen hat. Die ausschliessliche Durchführung von Provokationstests zur Erforschung des Zusammenhangs zwischen Strahlungsexposition und Elektrohypersensitivität (richtiger: Unverträglichkeit gegenüber nichtionisierender Strahlung) hat zu einer Fehlinterpretation geführt. Die Mobilfunkindustrie ist daran nicht unbeteiligt. Es braucht einen besseren Weg, um zu verstehen, was mit den 10% der Bevölkerung (ETH Zürich - 2021)² passiert, die sich als elektrosensitiv bezeichnen. Dank der Molekularanalyse sind Ärzte und Wissenschaftler in der Lage, die Vorgänge im Körper elektrohypersensitiver Menschen nachzuvollziehen und die zugrundeliegenden Wirkmechanismen zu verstehen.

Der zweite Artikel³ gibt einen Überblick über die Auswirkungen von Funkstrahlung auf die Gesundheit, indem er die Ergebnisse von 1357 Studien in der Datenbank der ORSAA analysiert. Er beschreibt, wie Menschen, die durch nichtionisierende Strahlung behindert werden, medizinisch betreut werden sollten. Neben einer Infragestellung der ICNIRP-Empfehlungen fordert diese Publikation dazu auf, das Vorsorgeprinzip wieder in den Mittelpunkt zu rücken.

1 <https://doi.org/10.1515/reveh-2022-0108>

2 https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/478738/w5_report.pdf

3 <https://doi.org/10.3389/fpubh.2022.986315> Analysiert wurde eine Auswahl qualitativ guter Studien aus einer der weltgrössten Datenbanken, nämlich 251 epidemiologische und 1106 experimentelle Studien über gesundheitliche Effekte von Strahlung im Frequenzbereich 300 kHz – 300 GHz.



In Anbetracht all dieser Sachverhalte empfiehlt info-EMF die Ablehnung der Motion 20.3237 Mobilfunknetze (Ch. Wasserfallen - FDP) sowie eine klare Haltung, bestehende Grenzwerte nicht weiter aufzuweichen. Das Vorsorgeprinzip muss vorherrschen und weiter strikt angewendet werden.

Weitere Empfehlungen:

- ▶ Eine vernünftige Digitalisierung zu unterstützen und das Festnetz zu privilegieren, welches gleichzeitig auch die Bedürfnisse schneller Internetverbindungen befriedigt. Dies gilt insbesondere für die Telearbeit. Für die gleiche Datenmenge ist das Festnetz auch langfristig immer effizienter als das Mobilfunknetz. Festnetz-Abos müssen wieder finanziell attraktiv werden für die Nutzer. Zum Beispiel durch eine Subventionierung des Festnetzes oder durch eine Besteuerung der mobilen Daten, welche umweltschädlicher sind.
- ▶ Die gesundheitlichen und ökologischen Aspekte, inkl. der Biodiversität zu berücksichtigen und folglich als Minimum die aktuellen Grenzwerte nicht zu lockern im Zusammenhang mit der Einführung von 5G. Unabhängige und neutrale Studien sind notwendig, um im Voraus die Effekte dieser Technologie zu evaluieren. 5G nur dort einzuführen, wo es unverzichtbar ist, anstatt um jeden Preis die gesamte Schweiz mit diesem Netz abzudecken.
- ▶ Die ökologischen Folgen der Milliarden Geräte, welche in Zukunft produziert - und einige Jahre später entsorgt werden, zu berücksichtigen. Eine 5G-Basisstation verbraucht mehr Energie als eine 4G-Basisstation und um mit 5G das gleiche Gebiet abzudecken, braucht es mehr Basisstationen. Die Einführung von 5G, so wie es heute geschieht, respektiert folglich weder die Agenda 2030 noch die Energiestrategie 2050.



info-EMF

information on ElectroMagnetic Fields
and Non-Ionizing Radiations issues

12.05.2023

Kontakt: contact@info-emf.ch

Mitglieder: info-emf.ch/associations